



# Gewalthaltige Spielfilme im Fernsehen

## Teil 2: Wann sind sie sendeunzulässig?

Reinhard Bestgen

Der Beitrag beschäftigt sich mit der jugendschutzrechtlich zutreffenden Begrenzung der Sendezeit für die Ausstrahlung gewalthaltiger Spielfilme im Fernsehen und will versuchen, Hinweise für die Jugendschutzbeauftragten der Sender und für die Prüfpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zu geben. Teil 1 (*tv diskurs*, Ausgabe 64, 2/2013) hat die Prüf- und Bewertungskriterien vorgestellt und ihre Anwendung für die Programmplatzierung im Spätabend- und Nachtprogramm gezeigt. Im vorliegenden Teil 2 werden die Voraussetzungen skizziert, unter denen gewalthaltige Spielfilme als sendeunzulässig anzusehen sein dürften.

### Übersicht über die Unzulässigkeitstatbestände für gewalthaltige Fernsehfilme

Gewalthaltige Fernsehfilme sind sendeunzulässig, wenn sie:

- besonders gravierende Gewaltdarstellungen enthalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV),
- Gewaltdarstellungen beinhalten, die gegen die Menschenwürde verstoßen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV),
- wegen einfacher oder schwerer Jugendgefährdung indiziert sind oder mit entsprechend indizierten Filmen ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV),
- im Hinblick auf die in ihnen enthaltenen Gewaltdarstellungen offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schwer zu gefährden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV).

Die Sondertatbestände der Kriegsverherrlichung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 JMStV) und der harten Pornografie (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV), bei denen in aller Regel auch Gewaltdarstellungen zu sehen sind, werden in die vorliegende Abhandlung nicht einbezogen, da sie den Rahmen des Beitrags sprengen würden.

### 1. Wegen besonders gravierender Gewaltdarstellungen unzulässige Spielfilme (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV)

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV verbietet Fernsehangebote, die „grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen“. Der erste Halbsatz dieser Vorschrift entspricht weitestgehend dem Straftatbestand des § 131 des Strafgesetzbuches (StGB). Der zweite Halbsatz stellt klar, dass auch virtuelle Darstellungen von Gewalttätigkeiten – etwa in animierten Filmen, in animierten Filmpassagen oder in Computerspielen – diesen Tatbestand erfüllen können. Damit wird den Fortschritten in der audiovisuellen digitalen Technik Rechnung getragen, durch die virtuelle Darstellungen wie reale gestaltet werden können, sodass eine Unterscheidung zwischen beiden Darstellungsformen immer schwieriger wird. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Wirkung der virtuellen Angebote der realen gleichgestellt.

Bei dem vorliegenden Unzulässigkeitstatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV ist zu beachten, dass über ihn nach

§ 15 Abs. 1 der FSF-Prüfordnung (PrO-FSF) juristische Sachverständige als Einzelprüfer entscheiden. Für die allgemeine Prüfpraxis in den FSF-Prüfausschüssen ist diese Vorschrift nur insoweit von Bedeutung, als sich der FSF-Prüfausschuss gegebenenfalls eine Meinung darüber bilden muss, ob ihre Voraussetzungen vorliegen könnten, damit er dies gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 der Prüfordnung – unter Angabe der wesentlichen Gründe – der Geschäftsstelle der FSF mitteilen kann, die dann wiederum die Prüfung durch einen juristischen Sachverständigen veranlasst.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV ist am besten zweistufig zu prüfen:

In der ersten Stufe wird überlegt, ob der Film *grausame* oder sonst *unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen schildert*. Ist dies zu bejahen, so ist in der zweiten Stufe die erforderliche Qualifizierung zu prüfen, nämlich ob die Schilderung in einer Art erfolgt, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalttätigkeit ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Erste Stufe: Schildert der Film grausame oder sonst un-menschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen?

- *Gewalttätigkeit*: Es ist eine physische Kraft erforderlich; psychische Gewalt reicht nicht (vgl. Lenckner/Sternberg-Lieben zu § 131 Rn. 6).
- *Schilderung*: Die Gewalttätigkeit wird unmittelbar optisch und/oder akustisch wiedergegeben. Wenn lediglich die Folgen der Gewalt gezeigt werden – z. B. verletzte Opfer –, ohne dass die Gewalttat beschrieben wird, liegt keine Schilderung vor.
- *Gegen Menschen*: Im Wege der Analogie dürften auch Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen (z. B. Zombies) erfasst werden; allerdings kann in diesem Fall bei einem Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV wegen des Analogieverbots im Recht der Ordnungswidrigkeiten kein Bußgeld nach § 24 Abs. 1 Nr. 1e JMStV verhängt werden. Bei § 131 StGB – dem entsprechenden Straftatbestand – hatte das Bundesverfassungsgericht (Amtliche Sammlung Bd. 87, S. 225) eine analoge Anwendung auf menschenähnliche Wesen im Hinblick auf das Analogieverbot im Strafrecht (Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes) für verfassungswidrig erklärt; in der Folgezeit wurde § 131 StGB durch eine Gesetzesänderung mit Wirkung vom 01.04.2004 ausdrücklich auch auf „menschenähnliche Wesen“ erstreckt.
- *Grausam* ist ein Handeln dann, wenn es unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art ausgeführt wird und außer-

dem eine brutale, unbarmherzige Haltung desjenigen erkennen lässt, der die Gewalthandlung begeht.

- *Unmenschlich* sind Gewalttätigkeiten dann, wenn mit einer rücksichtslosen und menschenverachtenden Gesinnung gehandelt wird.

Zweite Stufe (die Qualifizierung): Wird die Gewalttätigkeit in einer Art geschildert, die eine *Verherrlichung* oder *Verharmlosung* solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die *Menschenwürde verletzenden Weise* darstellt?

- *Verherrlichung* bedeutet, dass die Gewalt durch den Film positiv bewertet wird, d. h., sie muss als großartig, heldenhaft, besonders männlich, anziehend, reizvoll oder nachahmenswert erscheinen.
- *Verharmlosung* von Gewalttätigkeiten bedeutet deren Bagatellisierung, d. h. das Herunterspielen der Gefährlichkeit und der Folgen der Gewalt oder das Hinstellen der Gewalt als akzeptable Lösungsmöglichkeit für Konflikte.
- Eine die *Menschenwürde verletzende* Darstellung im Sinne dieser Vorschrift liegt noch nicht vor, wenn rohe Gewalttaten gehäuft, in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Erforderlich ist vielmehr darüber hinaus der Nachweis, dass der Betrachter durch die Darstellung „zu einer bejahenden Anteilnahme“ an den Schreckensszenen angeregt, ihm also insbesondere nach dem Gesamteindruck der Darstellung eine Identifikation mit den Tätern und nicht mit den Opfern nahegelegt wird (so Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 29.10.1992 zu dem Film *Tanz der Teufel* – Bd. 87, S. 209 ff.).

Die praktische Prüfung führt nach den Erfahrungen in der Juristenkommission bei der SPIO (Spitzenorganisation der Filmwirtschaft) bei den vergleichbaren Fällen des § 131 StGB häufig dazu, dass eine Bejahung des Tatbestandes an den qualifizierenden Merkmalen (zweite Stufe der Prüfung) scheitert, weil diese nur selten vorliegen.

Die FSF-Richtlinien enthalten (unter XIII. 5.) weitere detaillierte Ausführungen zu diesem Unzulässigkeitsstatbestand (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV).

Einschlägige praktische Beispiele in Spielfilmen sind schwer zu geben, da es bei der Bewertung – insbesondere wegen der qualifizierenden Merkmale *Verherrlichung*, *Verharmlosung* oder *in einer die Menschenwürde verletzenden Weise* – immer auf den ganzen Film ankommt. Die folgenden Beispiele geben daher im Wesentlichen lediglich Sequenzen von Filmen an, bei denen die Juristenkommission bei der SPIO in den letzten fünf Jahren wegen eines Verstoßes gegen den im Wesentlichen gleichlautenden § 131 StGB Schnittauflagen verfügt hat:

- Ein Mann wird an einem Eisenhaken im Rücken an einem Baum aufgehängt, ihm wird der Kopf aufgeschnitten und die Schädeldecke aufgeklappt; sodann wird ein Stück seines Gehirns verspeist.
- Der Serienkiller stößt der von ihm überwältigten, gefesselten und unter die Garagendecke gehängten Frau mehrfach mit einer elektrischen Gartensäge in den Leib und zersägt sie auf diese Weise.
- Einem an den Füßen über einer nackten Frau aufgehängten weiblichen Opfer wird mit einer Sense der Rücken massiv verletzt und letztlich die Kehle aufgeschlitzt, sodass sich – ähnlich einer Schächtung – ein Blutschwall auf die sich hierdurch sexuell erregende nackte Frau ergießt.

## 2. Wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde unzulässige gewalthaltige Spielfilme (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV)

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV verbietet Angebote, die „gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

Auch bei diesem Unzulässigkeitstatbestand ist in der Prüfordnung der FSF (§ 15 Abs. 1) festgelegt, dass über ihn juristische Sachverständige als Einzelprüfer entscheiden. Für die allgemeine Prüfpraxis in den FSF-Prüfausschüssen ist dementsprechend auch diese Vorschrift nur insoweit von Bedeutung, als sich der FSF-Prüfausschuss gegebenenfalls eine Meinung darüber bilden muss, ob ihre Voraussetzungen vorliegen könnten, damit er dies gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 der Prüfordnung – unter Angabe der wesentlichen Gründe – der Geschäftsstelle der FSF mitteilen kann (und diese dann wiederum die Prüfung durch einen juristischen Sachverständigen veranlasst).

Der im Verbotstatbestand ausdrücklich genannte Unterfall der Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wurde, dürfte bei Spielfilmen kaum vorkommen. Der Unterfall könnte etwa dann gegeben sein, wenn in einen Spielfilm eine entsprechende Darstellung (eines tatsächlichen Geschehens) eingeblendet wird.

Der in § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV gebrauchte Begriff der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes) und der aus ihr resultierende Achtungsanspruch des Menschen sind eng zu fassen. Nach der vom Bundesverfassungsgericht (Bd. 87, S. 209 [228]) verwendeten sogenannten *Objektformel* ist eine Verletzung der Menschenwürde nur anzunehmen, wenn der fundamentale Wert-

und Achtungsanspruch, der jedem Menschen zukommt, gelehrt wird. Voraussetzung ist also, dass die Subjektqualität des Menschen prinzipiell missachtet und er nicht als selbstbestimmtes Individuum, sondern als bloßes Objekt behandelt wird. Erforderlich ist somit immer eine gewisse Intensität des Verstoßes.

Einschlägige praktische Beispiele in Spielfilmen sind: Verstümmelungen von Menschen, Kannibalismus, massive Folterszenen, Herausquellen von Gedärmen und sonstige genüsslich verharrende fokussierte Darstellungen unmenschlicher entpersönlichender Massakrierungen eines Menschen (Liesching zu § 4 JMStV Rn. 22 mit weiteren Nachweisen). Entsprechendes kann für eine voyeuristische Darstellung menschlicher Leichen gelten, etwa für eine mediale Zusammenstellung von Abbildungen extrem entstellter menschlicher Leichen zu einem „Horrorkabinett“ (vgl. Liesching zu § 4 JMStV Rn. 24 mit Hinweisen auf einschlägige Entscheidungen der BPjM). Zu beachten ist allerdings, dass nicht jedes Ausnutzen voyeuristischer Zuschauerneigungen zulasten von Individuen und zugunsten von Quoten und Marktanteilen eine Menschenwürdeverletzung darstellt. Erst dann, wenn der Eigenwert einer Person, also deren Individualität, Identität, Integrität und Autonomie, durch die Art und Weise der medialen Darstellung derart in den Hintergrund tritt, dass die Person als bloßes Instrument des Medienanbieters zur Erzeugung bestimmter Effekte oder Reaktion erscheint, kann von einer Leugnung des fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs des Menschen gesprochen werden („Ausbeutung des Medienmaterials Mensch“? – vgl. Liesching zu § 4 JMStV Rn. 26).

Insoweit können jeweils auch Spielfilme erfasst werden, die unterhalb der strafrechtlich relevanten Schwelle des § 131 StGB und des entsprechenden oben angesprochenen Unzulässigkeitstatbestandes liegen.

Ob gewalthaltige Spielfilme, bei denen es zur Gewalt gegen menschenähnliche Wesen (beispielsweise Zombies oder Vampire) kommt, ebenfalls unter das Verbot der medialen Menschenwürdeverletzung fallen können, ist zweifelhaft und dürfte grundsätzlich abzulehnen sein. Es gibt neben der Menschenwürde keine sogenannte „Zombiewürde“. Lediglich bei sehr ausgeprägter Menschenähnlichkeit könnte anders zu entscheiden sein (zurückhaltend auch: Liesching zu § 4 JMStV Rn. 23).

Ist eine Menschenwürdeverletzung durch einen gewalthaltigen Spielfilm zu bejahen, kommt eine Rechtfertigung durch ein berechtigtes Interesse wegen der Untastbarkeit der Menschenwürde nicht in Betracht.

Die FSF-Richtlinien enthalten (unter XIII. 7.) weitere detaillierte Ausführungen zu diesem Unzulässigkeitstatbestand (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV).

### 3. Wegen Indizierung unzulässige gewalthaltige Spielfilme sowie Spielfilme, die mit indizierten Spielfilmen ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV)

Die Vorlage von indizierten Spielfilmen bei der FSF dürfte es kaum geben, weil indizierte Filme per se sendeunzulässig sind. Was sollte dann eine Vorlage? Ob ein gewalthaltiger Spielfilm mit einem indizierten Spielfilm ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, ist in der Prüfpraxis der FSF – wenn die FSF nicht über entsprechende Vorinformationen des Antragstellers verfügt – kaum festzustellen. Die FSF-Richtlinien bezeichnen dementsprechend (unter XII.) derartige Angebote auch als „*nicht zu prüfende (indexbetreffende) Angebote*“. Lediglich in dem äußerst seltenen Fall, in dem ein Mitglied des FSF-Prüfausschusses (durch Zufall) weiß oder vermutet, dass ein Fernsehangebot mit einem indizierten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, sollte er den hauptamtlichen Prüfer oder die hauptamtliche Prüferin hierauf hinweisen, damit dieses Angebot der Geschäftsstelle mit der Bitte zurückgegeben werden kann, diese Frage zu klären. Falls der oder die Jugendschutzbeauftragte eines Senders Entsprechendes weiß oder vermutet, sollte er bzw. sie sich an die BPjM wenden.

### 4. Spielfilme, die im Hinblick auf die in ihnen enthaltenen Gewaltdarstellungen offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schwer zu gefährden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV)

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV erfasst als *Generalklausel* (auch offensichtlich schwer jugendgefährdende Spielfilme. Im Gegensatz zu den anderen Unzulässigkeitstatbeständen des § 4 stellen Verstöße gegen Abs. 2 Nr. 3 nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern vielmehr nach § 23 JMStV eine Straftat dar. Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht manifestierten hohen Anforderungen an das Gewaltdarstellungsverbot des § 131 StGB und damit auch an den Unzulässigkeitstatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV ist § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV eine „Auffangnorm“ für Horror- und Gewaltfilme (vgl. Liesching zu § 4 JMStV Rn. 55 in Verbindung mit § 15 JuSchG Rn. 89).

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV erschließt sich im Grundsatz – wie der gleichlautende § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG – aus § 18 Abs. 1 JuSchG, der in S. 1 das Gefährdungsmoment zu indizierender Medien fast wortgleich beschreibt und in S. 2 hervorhebt, dass *tatbestandlich insbesondere unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien* sind, wobei in Abgrenzung zu § 18 JuSchG die Betonung auf den Worten „*offensichtlich*“ (geeignet) und „*schwer*“ (zu gefährden) liegt (so Spürck/Erdemir zu § 15 JuSchG Rn. 71, § 4 JMStV Rn. 27). „*Schwer*“ ist die Jugendgefährdung, wenn

sie auf einen gravierenden Erfolg hinausläuft, der aber noch nicht eingetreten sein muss. Eine schwere Jugendgefährdung bedeutet zunächst gegenüber der einfachen Jugendgefährdung eine höhere Intensität im Sinne eines gesteigerten Schweregrades der Desorientierung, deren Charakter den Grundwerten der Verfassung krass zuwiderläuft. Bei gewalthaltigen Spielfilmen steht die Risikodimension der „Gewaltbefürwortung oder -förderung“ im Vordergrund. Da mit der entsprechenden Gewalt die Verletzung und sogar die Tötung von Menschen verbunden sein kann, liegt – etwa wenn in einem Spielfilm Gewalt durch einen jugendaffinen Protagonisten ausgeübt wird und diese Gewalt als gerechtfertigt dargestellt wird (zur Gefahr der „Bekräftigungsfunktion“ von Filmen, in denen Gewalthandlungen als nachvollziehbar und gerechtfertigt dargestellt werden, auf gewaltbereite Jugendliche, siehe Kunczik/Zipfel 2006, S. 254) – die Möglichkeit einer gravierenden Desorientierung in diesem Sinne schon deshalb nahe, weil das Grundgesetz an zentraler Stelle (in Art. 2 Abs. 2 S. 1) jedem Menschen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ausdrücklich einräumt. Um den Tatbestand einer schweren Jugendgefährdung zu erfüllen, kommt es nun darauf an, wie groß das Risiko einer entsprechenden gravierenden sozialemischen Desorientierung ist. Erforderlich ist insoweit, dass die Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu sittlich verantwortungsbewussten Persönlichkeiten unmittelbar infrage gestellt wird – und zwar dahin gehend, dass Minderjährige durch das betroffene Medium der nahen Gefahr ausgesetzt werden, eine Haltung einzunehmen, die im Widerspruch zu den Erziehungszielen (des § 1 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII) steht (so Spürck/Erdemir zu § 15 JuSchG Rn. 72, zu § 4 JMStV Rn. 27). Bei gewalthaltigen Spielfilmen bedeutet dies wiederum, dass die nahe Gefahr bestehen muss, dass der Film auf Minderjährige aggressionsstimulierend wirkt oder dass er die Hemmschwelle für aggressive und kriminelle Verhaltensweisen bei ihnen senkt, zumindest wenn er auf entsprechende Prädispositionen des minderjährigen Betrachters trifft (a. A. Liesching zu § 15 JuSchG Rn. 86 f., der wohl ausschließlich auf eine „höhere Intensität“ im Sinne eines gesteigerten Schweregrades der Desorientierung abstellen will. Dies erscheint jedoch bei gewalthaltigen Spielfilmen, bei denen es in aller Regel auch zu schweren Körperverletzungen und Tötungen kommt, nur begrenzt praktikabel.).

„*Offensichtlich*“ ist eine schwere Jugendgefährdung, wenn sie für einen unbefangenen Beobachter ohne Erfordernis einer genauen Einzelprüfung klar zutage tritt. Die schwere Jugendgefährdung muss für ihn „evident“ sein, klar „auf der Hand“ liegen oder sich ohne Weiteres aus dem Gesamteindruck oder aus besonders ins Auge springenden Einzelheiten ergeben (vgl. Liesching zu § 4 JMStV Rn. 55).



Für die Frage, wann gewalthaltige Spielfilme eine der Werteordnung des Grundgesetzes krass widersprechende Tendenz haben und damit schwer jugendgefährdend sein können, enthält § 30 S. 2 Nr. 1 der Prüfordnung der FSF einige Beispiele, die nicht abschließend sind, aber doch die Tendenz aufzeigen:

Danach sind Fernsehfilme zur schweren Jugendgefährdung geeignet, wenn sie extreme Gewalt in ihren physischen, psychischen und sozialen Erscheinungsformen verherrlichen oder verharmlosen. Dabei ist nach der Prüfungsordnung insbesondere dann von einer Eignung zur schweren Jugendgefährdung auszugehen, wenn

- Gewalt als probates Handlungskonzept im Kontext des Programms unzureichend relativiert dargestellt wird,
- die Darstellungen von Gewalt so aneinandergereiht sind, dass die Problematik von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung nicht hinreichend zum Ausdruck kommt,
- die Gewalthandlungen insofern verkürzt dargestellt sind, als beispielsweise deren Folgen und Wirkungen für die Opfer verschwiegen werden,
- die einzelnen Darstellungen von Gewalt derart breit und in grausamen Details ausgespielt sind, dass sie weit über das dramaturgisch Notwendige hinausgehen und
- die Gewalt gegen Personen, die nach ihrem Aussehen, ihrem kulturellen und sozialen Selbstverständnis, ihren Gewohnheiten oder ihrem Denken als andersartig empfunden werden, verharmlosend oder als gerechtfertigt dargestellt wird.

Bei gewalthaltigen Spielfilmen sind für die Frage einer offensichtlichen Eignung zur schweren Jugendgefährdung natürlich immer auch die in Teil 1 dieses Beitrags (unter 2.) angesprochenen allgemeinen Prüf- und Bewertungskriterien von Bedeutung (vgl. tv diskurs, Ausgabe 64, 2/2013, S. 117 ff.), also etwa die Fragen, wer die Gewalt ausübt, wer der Gewaltanwendung ausgesetzt ist und ob und gegebenenfalls inwieweit einzelne Figuren in dem gewalthaltigen Spielfilm – insbesondere die Täter – Identifikationsanreize für den jugendlichen Rezipienten liefern sowie ob der Film von Jugendlichen ohne Weiteres etwa als Horror- oder als Slasherfilm durchschaut werden kann.

Einschlägige praktische Beispiele in Spielfilmen sind:

- Gegen Bezahlung willkürlich ausgesuchte Menschen werden von den Personen, die sie ausgesucht haben, teilweise genüsslich gequält und dann regelrecht abgeschlachtet.

- Willkürlich entführte Personen werden dazu gezwungen, sich auf martialische Weise wechselseitig umzubringen, wobei die hinter einer verspiegelten Scheibe befindlichen Zuschauer auf die jeweiligen Opfer Wetten abschließen können.
- Gegenstand des Films sind regellose Boxkämpfe mit verbundenen Augen.
- Der Film befürwortet (und zeigt) Gewalt zur Durchsetzung sexueller Interessen.

Mit dem vorliegenden Beitrag habe ich versucht, für „grenzwertige“ Darstellungen von Gewalt in Spielfilmen die Voraussetzungen aufzuzeigen, unter denen entsprechende Filme sendeunzulässig sein dürften. Einfache Patentrezepte gibt es wegen der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe in den Vorschriften über die Sendeunzulässigkeit nicht. Dennoch hoffe ich, dass ich mit dem Beitrag einige hilfreiche Hinweise für die Praxis in den Sendern und in den Prüfausschüssen der FSF geben konnte.

Literatur:

**Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF):**  
*Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (Pro-FSF)*. Berlin 2012.  
Abrufbar unter:  
<http://fsf.de/service/downloads/pro-fsf/>

**Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF):**  
*Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung*. Berlin 2012. Abrufbar unter:  
<http://fsf.de/service/downloads/pro-fsf/>

**Kunczik, M./Zipfel, A.:**  
*Gewalt und Medien*. Ein Studienhandbuch. Köln 2006 (5. Aufl.)

**Lenckner, T./Sternberg-Lieben, D.:**  
In: Schönke/Schröder: *Strafgesetzbuch*. Kommentar. München 2010 (28. Aufl.)

**Liesching, M./Schuster, S.:**  
*Jugendschutzrecht mit JuSchG, JMStV, StGB und RStV*. Kommentar. München 2011 (5. Aufl.)

**Spürck, D./Erdemir, M.:**  
In: B. Nikles/S. Röll/D. Spürck/M. Erdemir/S. Gutknecht: *Jugendschutzrecht*. Kommentar zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) und zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) mit auszugswiesiger Kommentierung des Strafgesetzbuchs. Köln 2011 (3. Aufl.)

Dr. Reinhard Bestgen ist Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und in der Juristenkommission bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO).

